

## Bekanntmachung,

### die Erhebung eines Schulgeldes für den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Nachdem die städtischen Collegien beschlossen haben, für den Unterricht in der Fortbildungsschule, hier, ein Schulgeld zu erheben, machen wir die hierüber getroffenen Bestimmungen unter © zur Nachachtung bekannt.

Bischopau, den 14. April 1887.

Der Stadtrath:  
Krehschmar.

Auf Grund des § 24 des Ortsstatuts für die Volksschule zu Bischopau wird wegen Zahlung eines Schulgeldes für den Unterricht in der Fortbildungsschule Folgendes bestimmt:

I.  
Jeder Fortbildungsschüler hat als vierteljährliches Schulgeld 75 Pfennige zu zahlen.

II.  
Dieses Schulgeld ist im Voraus zu entrichten und haften für die richtige und rechtzeitige Abführung desselben außer dem Fortbildungsschüler selbst noch die in den §§ 1837 bis mit 1840 des bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten unterhaltspflichtigen Personen.

III.  
Das Schulgeld für den Unterricht in der Fortbildungsschule ist auch für die Ferienzeit sowie für die Zeit zu entrichten, während welcher der Fortbildungsschüler durch Krankheit oder sonstige Umstände am Besuche des Schulunterrichts verhindert ist.

IV.  
Das Schulgeld wird durch die Schulgeldeinnahme an Rathsstelle am Beginn eines jeden Quartals vereinnahmt. Beste werden, nachdem eine öffentliche Erinnerung an die Zahlung derselben erfolglos geblieben ist, von den Fortbildungsschülern oder den in Punkt 2 genannten Personen im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

V.  
Gesuche um Erlass oder Ermäßigung sind bei dem Stadtrathe anzubringen.

VI.  
Diese Bestimmungen treten mit Ostern 1887 in Kraft.

Bischopau, den 14. April 1887.

Der Stadtrath:  
ges: **Arnold Krehschmar.**  
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten:  
ges: **Georg Emmrich.**  
Vorsteher.

